



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Jugend

Vorlagen Nr.:  
BV/2/0363

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	28.08.2017			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.09.2017			
Kreisausschuss	Vorberatung	18.09.2017			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	09.10.2017			

### Weiterfinanzierung der bisher mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanzierten Schulsozialarbeiterstellen 2017 bis 2020

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen übernimmt bis zum 31. Dezember 2020 - vorbehaltlich der Genehmigung seiner jeweiligen Haushaltssatzung - die erforderliche jährliche Kofinanzierung gemäß „Landesprogramm zur Unterstützung der Förderung der Schulsozialarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten“ für die bisher mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) finanzierten Schulsozialarbeiterstellen (Anlage 1) an den Schulen, für die er selbst Schulträger ist.
2. An der gemäß „Landesprogramm zur Unterstützung der Förderung der Schulsozialarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten“ erforderlichen Kofinanzierung der zuwendungsfähigen Personalkosten für bisher mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) finanzierten Schulsozialarbeiterstellen (Anlage 1) an den Schulen, für die der Landkreis Vorpommern-Rügen nicht Schulträger ist, beteiligt er sich in den Jahren 2018 bis 2020 - vorbehaltlich der Genehmigung seiner jeweiligen Haushaltssatzung - mit 50 %, wenn sich der jeweilige Schulträger in gleicher Höhe beteiligt.
3. Für das Jahr 2017 übernimmt der Landkreis Vorpommern-Rügen die gemäß „Landesprogramm zur Unterstützung der Förderung der Schulsozialarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten“ erforderliche Kofinanzierung der zuwendungsfähigen Personalkosten für die die bisher mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) finanzierten Schulsozialarbeiterstellen (Anlage 1) in voller Höhe aus unverbrauchten BuT-Mitteln, wenn die jeweiligen Schulträger - unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Haushaltssatzung - die Kofinanzierung der Stellen 2018 bis 2020 nach 2. sicherstellen.

Stralsund, 10.08.2017

gez. i. V. Carmen Schröter  
- 1. stellv. Landrätin -

## Begründung:

### aktuelle Situation

Gegenwärtig werden 21 Stellen in der Schulsozialarbeit aus unverbrauchten Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) gefördert (siehe Anlage 1).

Es besteht für jede Stelle eine *Vereinbarung zur Sicherstellung der Finanzierung von Personalkosten für zusätzliche Schulsozialarbeit* zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Träger der Stelle. Diese Vereinbarungen traten zum 1. Januar 2014 in Kraft und enden vorerst zum 2. September 2017. Die Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen kann erfolgen, wenn ein Vereinbarungsgegenstand wegfällt.

Die Finanzierung erfolgt i. d. R. als 100 %ige Personalkostenförderung. Im Ausnahmefall - wenn die tatsächlichen Personalkosten auf Grund ihrer Höhe unter das Besserstellungsverbot fallen und damit über den zuwendungsfähigen Personalkosten liegen - wird der nicht zuwendungsfähige Anteil durch Eigenmittel des Trägers der Personalstelle (freier Träger der Jugendhilfe) ausgeglichen.

### Landesprogramm zur Unterstützung der Förderung der Schulsozialarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 eine Zuwendung zur Förderung der Schulsozialarbeit zur Fortführung der ehemaligen BuT-Stellen in Höhe von jährlich 1.800.000,00 Euro zur Verfügung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Rahmenbedingungen der Förderung der Schulsozialarbeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund werden sämtliche ESF-spezifischen Regularien für die Umsetzung der ESF-geförderten Schulsozialarbeit in diesen Zuwendungsbescheid aufgenommen.

Das bedeutet u. a., dass die Landesmittel in mindestens gleicher Höhe kofinanziert werden müssen (50 % Landesmittel und 50 % kommunale Mittel). Es ist weiterhin eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden nachzuweisen, um die volle Höhe der Landesmittel jährlich nutzen zu können.

Die Mittelverteilung auf die Landkreise/kreisfreien Städte erfolgt auf der Grundlage des Anteils an den 10 bis 26-jährigen Einwohnern. Die jährlich für den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Verfügung stehenden Landesmittel für die Jahre 2017 bis 2020 gestalten sich wie folgt:

Jahre	Landesmittel insgesamt in €	Anteil der 10- bis 26jährigen Einwohner	Landesmittel LK VR in €	nachzuweisende Arbeitsstunden LK VR
2017	1.800.000,00	13,1964 %	237.535,20	15.495
2018	1.800.000,00	13,0859 %	235.546,20	15.365
2019	1.800.000,00	13,1964 %	237.535,20	15.495
2020	1.800.000,00	13,2808 %	239.054,40	15.594

Berechnungen basieren auf der Einwohnerzahl vom 31. Dezember 2015 des Statistischen Landesamtes M-V.

Um für 2017 die Mittel aus dem „Landesprogramm zur Unterstützung der Förderung der Schulsozialarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten“ für den Landkreis Vorpommern-Rügen voller Höhe erhalten zu können, muss die Umsetzung der Bestimmungen ab dem 1. Juni 2017 erfolgen. Ein späterer Einstieg hätte zur Folge, dass nicht alle Landesmittel abgerufen werden könnten, da die erforderlichen Arbeitsstunden nicht nachgewiesen werden können.

Der entsprechende Antrag wurde gestellt, einem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGuS M-V) zugestimmt. Der Zuwendungsbescheid mit Datum vom 16. Juni 2017 liegt vor.

Die erforderliche Kofinanzierung kann nicht allein durch den Landkreis Vorpommern-Rügen getragen werden.

Zur Fortführung aller bisher BuT-finanzierten Schulsozialarbeiterstellen im Landkreis Vorpommern-Rügen ist es erforderlich, dass sich neben dem Landkreis auch die Gemeinden als Schulträger an der Finanzierung der die Landesmittel übersteigenden Personalkosten beteiligen. Darüber hinaus ist es in den Fällen, in denen das Besserstellungsverbot greift, wie bisher erforderlich, dass sich die Träger der Personalstellen (freie Träger der Jugendhilfe) in diesem Umfang beteiligen.

In den zurückliegenden Wochen haben Gespräche mit den Gemeinden, die Schulträger der betroffenen Schulen sind, stattgefunden. Ziel der Gespräche war es, grundsätzlich alle Schulsozialarbeiterstellen bis 2020 nahtlos fortzuführen. Die Personalkosten, die die Landesförderung übersteigen, sollen zu jeweils 50 % durch den Landkreis und 50 % durch die Gemeinde als Schulträger getragen werden.

Ergebnis dieser konstruktiven Gespräche ist das einvernehmliche Ziel, alle betroffenen Schulsozialarbeiterstellen zu erhalten. Alle Gemeinden haben die Absicht bekundet, die erforderliche Kofinanzierung in ihre Haushalte einzustellen und entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Absichtserklärungen und Beschlüsse können selbstverständlich nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen jährlichen Haushaltssatzungen stehen.

Die als Anlage 2 beigefügte Übersicht zeigt prognostisch die erforderliche Aufteilung der Finanzierung auf der Grundlage der aktuellen Personalkosten der jeweiligen Stelle. Es wurde unterstellt, dass die Schulsozialarbeiterstellen unverändert fortgeführt werden und eine 3 %ige Tarifierhöhung kalkuliert. Die tatsächlichen Beträge können abweichen.

Im Jahr 2017 sollen die Gemeinden als Schulträger in Anbetracht der zeitlichen Umsetzung des neuen Landesprogramms und in Bezug auf die kommunale Haushaltsplanung nicht mit der Kofinanzierung belastet werden. Die Kofinanzierung soll 2017 in voller Höhe aus unverbrauchten BuT-Mitteln erfolgen.

#### Anlagen

- 1 Übersicht der BuT-Schulsozialarbeiterstellen 2017
- 2 prognostisch erforderliche Aufteilung der künftigen Finanzierung der bisher aus BuT-Mitteln finanzierten Schulsozialarbeiterstellen

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		261,885,16 €
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: A: 3120600.5562900	880.000,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2018	401.700,00 €
	Haushaltsjahr: 2019	416.800,00 €
	Haushaltsjahr: 2020	432.600,00 €
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		
Veranschlagung im Haushaltsplan 2018 wird erfolgen		
E: Landesmittel	3630100.4144202	235.500,00 €
A: Landesmittel	3630100.5562902	235.500,00 €
A: Kreismittel	3630100.5562912	401.700,00 €